

V E R E I N B A R U N G

über die entgeltliche Werbung auf der Spielkleidung

1.	Werbeträger ¹⁾ :	
	(Name und Anschrift)	
2.	Werbepartner:	
	(Name und Anschrift)	
3.	Art und Umfang der Werbung ²⁾ , (Genaue Beschreibung, Gestaltung, Schrift, Emblem, Größenangabe u.a., erforderlichenfalls Skizze auf gesondertem Blatt beifügen)	
4.	Vertragszeitraum ³⁾ :	Jahre:
5.	Leistungen des Werbepartners ⁴⁾ :	€:

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß die der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind.
Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet.
Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband geschlossen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Werbeträger	Werbepartner

Genehmigungsvermerk:	Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung in der Vereinbarung belegten Form für die		
	Zeit vom	bis	erteilt.

Ort, Datum	Landesverband: (Stempel) Unterschrift

Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung.

Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband.

Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehene Spielkleidung nicht genehmigt ist, dürfen in dieser Spielkleidung nicht starten.

Schiedsrichtern ist es gestattet, während ihrer Einsätze Trikot-Werbung zu betreiben. Die Werbung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband. Werbeverträge des DSKB sind einzuhalten.

Die Rechtsgültigkeit der Werbung ist der spielleitenden Stelle anzuzeigen.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DSKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ.

Der DSKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

Fußnote 1):

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines "eingetragenen Vereins" wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. (Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen).

Fußnote 2):

Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.

Fußnote 3):

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt jedoch nur für 3 Sportjahre und muss danach jeweils beim Landesverband erneut beantragt werden.

Fußnote 4):

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln, Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeverträgen durch den Landesverband beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt und beträgt:

12,50 € bei einer Werbesumme von bis zu	250,00 €
25,00 € bei einer Werbesumme von bis zu	500,00 €
5 % der Werbesumme bei mehr als	500,00 €

Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ, dem Magazin "Kegeln § Bowling" in Kraft.